

die unberechtigte Untersuchungshaft entstandenen Schäden ersetzt werden, erweist sich als trügerisch. Wird ein in Untersuchungshaft befindlicher oder gewesener Angeklagter freigesprochen, so muß das Urteil sich darüber auslassen, ob ihm eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zugebilligt wird. Man denkt also nicht etwa daran, den Freigesprochenen zu entschädigen, sondern man unterscheidet sorgsam, ob der Angeklagte mangels Beweises oder wegen erwiesener Unschuld freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird. Nur im Falle der erwiesenen Unschuld oder wenn nach Ansicht des Gerichts ein begründeter Verdacht überhaupt nicht vorliegt, kommt eine Entschädigung in Frage. Wer die Praxis kennt, weiß, daß die Gerichte mit der Freisprechung wegen erwiesener Unschuld überaus sparsam umzugehen pflegen. Sparsam im doppelten Sinne: Denn die Feststellung der Unschuld verpflichtet den Staat zur Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft und reißt zuweilen ein beträchtliches Loch in die fiskalische Kasse. Die Fälle, in denen eine Unschuld des Angeklagten positiv zu erweisen ist, sind an sich schon selten. Noch seltener sind naturgemäß die Fälle, in denen der Beweis der Unschuld positiv gelingt. Der Staat weiß schon, was er tut, wenn er eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt! Irgendein Verdacht bleibt in der Regel immer bestehen, sonst wäre die Anklage schließlich nicht erhoben worden. Kann der Angeklagte dem Staat nicht beweisen, daß kein begründeter Verdacht gegen ihn besteht oder bestand, daß er wirklich, aber auch ganz wirklich unschuldig ist, so hat er umsonst gesessen. Kann er den wirklichen Täter nicht namhaft machen, so hat er zwar den Trost, freigesprochen zu sein, aber den Schaden, der ihm durch die unberechtigte Untersuchungshaft erwachsen ist, den Verlust seiner Existenz, seiner Gesundheit ersetzt ihm niemand. In all den Fällen der täglichen Praxis also, in denen der Angeklagte freigesprochen wird, geht er leer aus. Im Gegenteil, man drückt ihm noch den Stempel auf, daß er nur „mangels Beweises“ freigesprochen ist. „Also wird er es doch gewesen sein“, sagen die Bekannten. „Und gesessen hat er auch schon“, sagen die Geschäftsfreunde. Und der Mann ist ruiniert, wirtschaftlich wie moralisch.

Wie weit der Begriff „mangels Beweises“ in der Praxis ausgelegt wird, lehren große Prozesse der letzten Zeit, namentlich der Husmann-Prozeß. Wiewohl die Verhandlung keinerlei brauchbare Anhaltspunkte für eine Schuld des jungen Husmann ergeben hatte, wiewohl nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme allgemein mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld gerechnet wurde, wurde Husmann nur mangels Beweises freigesprochen. Eine Freisprechung zweiten Grades deklassierte ihn vor aller Welt und machte ihn auch nach der Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis suspekt. Eine völlige Rehabilitierung, auf die gerade dieser Mensch Anspruch hatte, wurde so verhindert und mit ihr die Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft. Das Gericht ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß der Verdacht des Mordes gegen ihn nicht völlig aus dem Wege geräumt sei. Es übersah dabei, daß